

<b>Anwendungsnummer</b>	<b>Schadorganismus/ Zweckbestimmung</b>	<b>Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte</b>	<b>Verwendungszweck</b>
024436-00/02-001	Saugende Insekten, Beißende Insekten	Spargel	

### **Festgesetzte Anwendungsbestimmungen**

Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), festgesetzt:

Siehe anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen in Anlage 1, jeweils unter Nr. 3.

### **Auflagen**

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 PflSchG verbunden:

Siehe Anlage 1, jeweils unter Nr. 2.

### **Vorbehalt**

Dieser Bescheid wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anwendungsbestimmungen und Auflagen verbunden.

### **Abgelehnte Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen**

Für folgende Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen lehne ich Ihren Antrag ab (siehe Anlage 2):

- keine -

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke  
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

## **Anlage**

## Anlage 1 zugelassene Anwendung: 024436-00/02-001

### 1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Saugende Insekten, Beißende Insekten

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Spargel

Verwendungszweck:

### 2 Kennzeichnungsauflagen

#### 2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und  
Kleingartenbereich: Nein

Erläuterung zur Kultur: Ertrags- und Junganlagen

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten  
Symptome, nach der Ernte

Maximale Zahl der Behandlungen

- in dieser Anwendung: 2

- für die Kultur bzw. je Jahr: 2

- Erläuterungen Anzahl

Behandlungen: zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 7  
Tage

Anwendungstechnik: spritzen

Aufwand:

- 3 l/ha in 300 bis 600 l Wasser/ha

#### 2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

#### 2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Spargel  
Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

### 3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW609-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser

Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel NeemAzal-T/S bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Azadirachtin weist ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen, insbesondere Chironomiden auf. Bewertungsbestimmend ist hier die NOEC für *Chironomus riparius* von 2,9 µg a.s./L.

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und der bewertungsrelevanten Toxizität des Mittels zeigt die Berechnung der maximalen Eintragskonzentrationen im Oberflächengewässer mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten, dass zum Schutz von Gewässerorganismen die Einhaltung eines Mindestabstands von 5 m zu Oberflächengewässern erforderlich ist (Modell: EVA 3).

Bei Nichteinhaltung der mit den Anwendungsbestimmung NW609-1 definierten Maßgaben führen die Einträge des Mittels NeemAzal-T/S in Oberflächengewässer und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des erforderlichen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: TER = 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und somit der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.